

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Cinematography
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 14.11.2017,
geändert durch Satzung vom 06.04.2020, 18.10.202 und 20.01.2025
- Lesefassung -**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Cinematography der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, in der jeweils geltenden Fassung, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Cinematography an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium i.d.R. als Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) im Studiengang Cinematography oder ein fachspezifischer Abschluss
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- Inhaltsverzeichnis aller eingereichten Unterlagen, Materialien und Arbeitsproben
- der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
- eine Darstellung, der Ziele, die die Bewerber*innen mit dem Masterstudium erreichen möchte (nicht mehr als 1 Seite)

- eine genre-offene filmische Arbeit, die in eigener Kameraverantwortung realisiert wurde (Der Film muss geeignet sein, sich ein Gesamtbild von der künstlerischen Ausrichtung und inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Bewerber*innen zu machen. (max. Auflösung HD 1920x1080p, max. Datenrate: 30 Mbps)
- ein Exposé für ein künstlerisches Projekt, zwischen 2 und 5 Seiten mit einem visuellen Konzept in Form eines Moodboards/Storyboards
- zusätzlich müssen die Bewerber*innen dieses Projekt selbst vor einer Kamera in einem maximal zweiminütigen Pitch vorstellen
- 15 selbstgefertigten Fotos zu einem Thema Ihrer Wahl, die Ihre künstlerische Ausdrucksfähigkeit, Ihre Beobachtungsgabe und Ihre visuellen Gestaltungsabsichten anschaulich machen. (digital oder analog hergestellt, farbig oder schwarz-weiß/ Format 2000 x 3000 Pixel oder eine vergleichbare Bildfläche.) Eine Reihenfolge der Fotos sollte durch die Dateinamen erkennbar sein.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

Mindestens eine mehrwöchige berufliche Tätigkeit, in der eine eigenständig aktuelle künstlerische Arbeit als bildgestaltende Kamerafrau bzw. bildgestaltender Kameramann auf herausragendem Niveau entstanden ist.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

künstlerisch/praktischer Teil:

Die Bewerber*innen erhalten ein Thema für eine praktische Arbeit, welche innerhalb des Prüfungszeitraumes anzufertigen ist.

mündlicher Teil:

Ein umfassendes Gespräch zu künstlerisch/praktischen Erfahrungen und Vorhaben, zu den eingereichten Arbeiten und zur fachlich-künstlerischen Ausgangslage und Motivation.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- das Vorhandensein einer herausragenden künstlerischen Begabung
- das Vorhandensein umfangreicher praktischer und theoretischer Grundkenntnisse im Bereich des jeweiligen persönlichen Schwerpunktes und innerhalb der Gesamtheit visueller Gestaltungsmöglichkeiten
- ausgeprägte Fähigkeit zu eigenständiger Arbeit und zur Arbeit im Team

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.